

# Hinweise zur Züchtung Neuzüchtungen

Ihr Zeichen

Ihr Antrag vom

Ort, den ...

## Betreff: Genehmigung einer Neuzüchtung/Nachzüchtung

**Rasse, Farbenschlag: XXX, YYY**

---

Sehr geehrte Züchterin, sehr geehrter Zuchtfreund,

für die unter Betreff angegebene Neuzüchtung bzw. Nachzüchtung erteilen wir Ihnen hiermit eine befristete Genehmigung, die an folgende Bedingungen gebunden ist: (mein Kommentar inRot)

1. **Alle** Neu- bzw. Nachzüchtungstiere sind mit der Kennzeichnung N im rechten Ohr zu tätowieren, d.h. auch die aus zwischenzeitlichen Kreuzungen).
2. **Sämtliche** Zuchtvorgänge\* sind im Einzelzuchtbuch festzuhalten. Dieses Einzelzuchtbuch ist der Standardkommission des Landesverbandes auf Verlangen vorzulegen. (d.h. ggf. auch ohne Tätö eines Ausgangstieres, Kreuzungsversuche)
3. Die Neuzüchtungs- und Nachzüchtungstiere sind im Vereinszuchtbuch gesondert und übersichtlich zu erfassen.
4. Die mit einem „N“ gekennzeichneten Neu- bzw. Nachzüchtungstiere **sind bei allen Landesschauen zur Bewertung vorzustellen**; sie sollen ebenfalls bei Bundesschauen und Bundesrammlerschauen ausgestellt werden und erhalten eine **Prädikatsbewertung**. Voraussetzung ist das **Vorliegen der vorläufigen qualifizierten Positionsbeschreibung (zweite Anlage)**, die der Tiermeldung beizufügen ist. Gemäß der Ergänzung der AAB vom Okt. 2004 – vgl. §§ 4 + 12/13 - dürfen Neuzüchtungen/Nachzüchtungen auch auf allen anderen Ausstellungen ausgestellt, **aber nicht bewertet werden**. Die Entscheidung über die Zulassung zu diesen Ausstellungen liegt beim zuständigen Landesverband.
5. Bei allen Ausstellungen ist die **Genehmigung des Landesverbandes** für die Neu- bzw. Nachzüchtung in Fotokopie ebenfalls der Tiermeldung beizufügen - auch für die Tiere die nicht bewertet werden.
6. Werden Neu- bzw. Nachzüchtungstiere an andere Züchter abgegeben, so hat der Verkäufer den Züchter darauf aufmerksam zu machen, dass er ebenfalls einen Antrag für diese Neu- bzw. Nachzüchtung bei seinem zuständigen Landesverband zu stellen hat. Dieser Züchter kann mit der Züchtung erst dann beginnen, wenn von Seiten des zuständigen Landesverbandes eine Genehmigung erteilt wurde.
7. Werden die unter Punkt 1. bis 6. geforderten Bedingungen nicht eingehalten, dann wird die Genehmigung entzogen.
8. **Aus der Genehmigung für eine Neu- bzw. Nachzüchtung durch den Landesverband können keine Ansprüche an die ZDRK-Standardkommission oder an den ZRDK e.V. abgeleitet werden. Wird von der ZDRK-Standardkommission die beantragte Neu- bzw. Nachzüchtung als Rasse im Bewertungsstandard nicht anerkannt, erlischt auch die Genehmigung des Landesverbandes.**
9. **Der Landesverband hat die Geschäftsstelle der ZDRK-Standardkommission über die Zuteilung bzw. den Entzug des „N“ zu unterrichten.**

Wir wünschen Ihnen beim Herauszüchten dieser Neu- bzw. Nachzüchtungsrasse viel Freude und Erfolg:

Mit freundlichen Grüßen

Die LV-Standardkommission